BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BETTENFELD

Teilgebiet **›Tiesengarten‹**

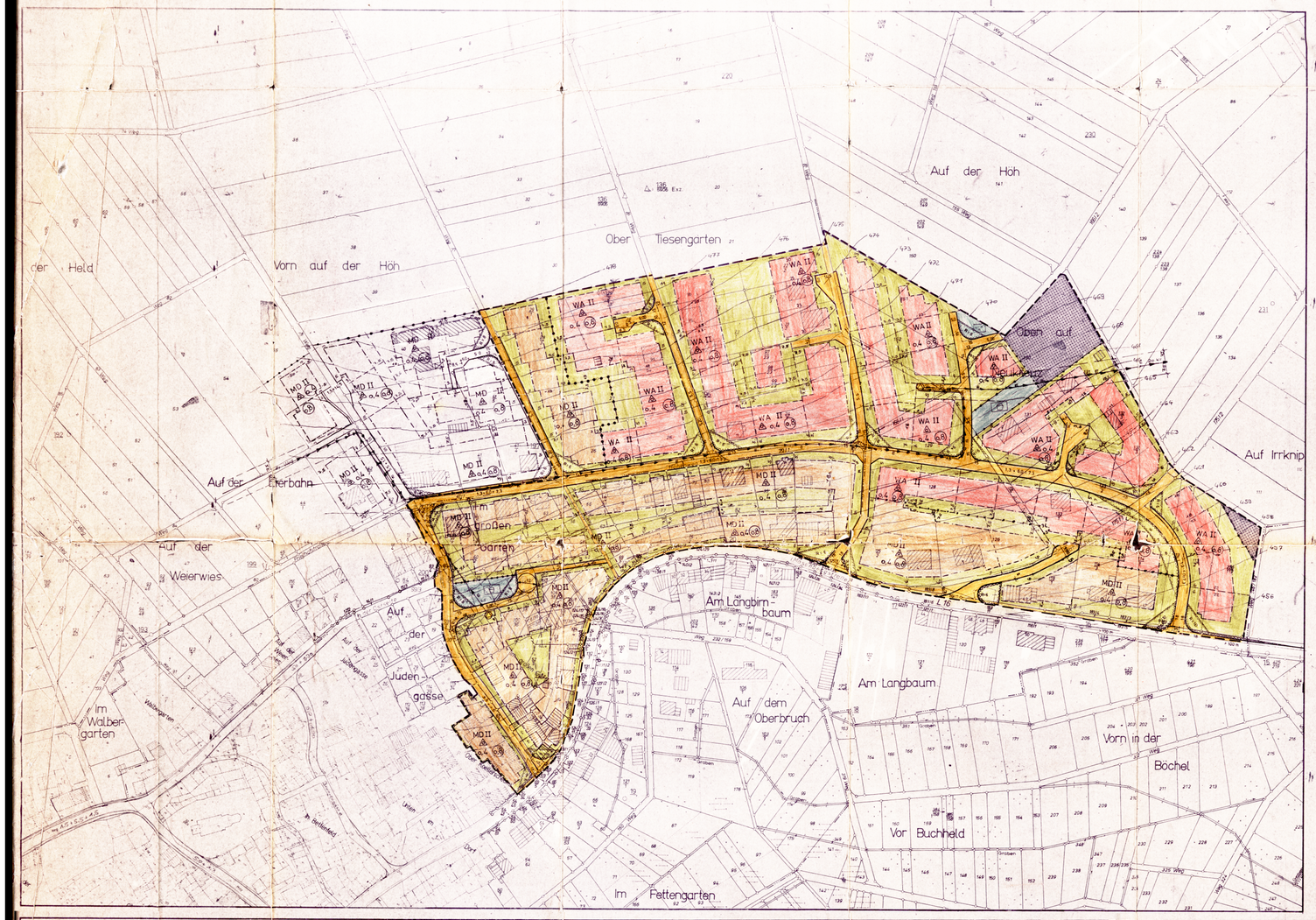

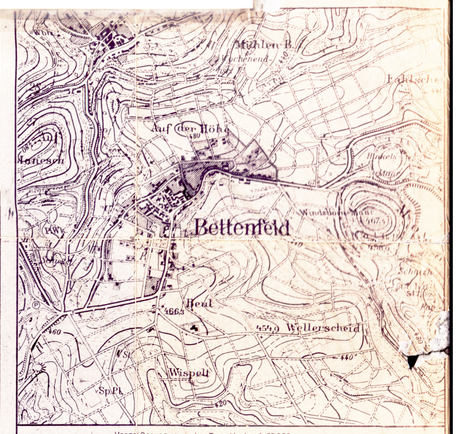

Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25000
Maßstab 10.000

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung in WA, MD u. MI: Grund- u. Geschoßflächen nach § 17 nach BauNVO, soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

2. Dachneigungen:

Bauweise	Dachneigung in Grad
MD II	30° - 42° bei eingeschossiger Bauweise
WA II	15° - 30° bei zweigeschossiger Bauw.

3. Dachform: Sattel- und Walmdächer

4. Drempel: Äußerlich sichtbare Drempel bis 75 cm Höhe sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

5. Sockelhöhen: Sichtbare Sockelhöhen sind bis 60cm über OK-Straße bzw. OK-Urgelände zulässig.

6. Garagen und Nebengebäude: Garagen nach § 12 BauNVO und die Nebenanlagen nach BauNVO sind nach der Reglung d. LBO, sowie dem § 23 BauNVO zulässig. Die unterirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen zulässig, müssen jedoch einen Mindestabstand von 1,50m von der Grundstücksgrenze haben. Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden die einen Grenzabstand von mind. 3 m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen und eingeschossige Nebengebäude, die ohne seitlichen Grenzabstand nach § 17 LBO errichtet werden, erhalten grundsätzlich ein Flachdach. Garagen müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mind. einen Abstand von 5,50 m in Einfahrtrichtung haben.

7. Grünordnung: Einzäunungen entlang der Straßengrenze mit Mauern über 50 cm und Zäunen über 1,20 m ab OK-Straßenniveau sind unzulässig. Vorgärten dürfen bis max. 70% befestigt werden. Der Rest ist als Ziergarten zu nutzen und offen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Sichtdreiecke: Bepflanzungshöhe ≤ 50 cm.
Je Baugrundstück sind mind. 2 großkronige (bis- oder einheimische Laubbäume zu pflanzen (z.B. Ahorn, Eiche, Buche etc.)

Hinweise

Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen:
a) öffentl. Grünflächen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen (Tief- u. Hochbau) Maßnahmen bzw. Erdarbeiten
b) private Grünflächen spätestens ein Jahr nach Erstellung des Rohbaues.

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (nn DIN 18003 unverbindlich)

1. Art der baulichen Nutzung: Wohngebiete § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO; Kerngebiete § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; Dorfgebiete § 5 BauNVO; WA; MD
2. Maß der baulichen Nutzung: GFZ; BMZ; OKZ; FZ
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: o; E; D; a; ED; Nur Doppelhäuser zulässig; SD; WD; Baulinie; Baugrenze
4. Besondere Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr: Autobahnen und Schnellstraßen; Sonstige Hauptverkehrsstraßen
6. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen; vorhanden; geplant; Hochstraße; Straßenbahnen; Bahnanlagen; Bundesbahnanlagen; Bahnhofsanlagen; Unterbrochene Verkehrsflächen; Fußgänger; Radfahrer; Reiter; RV
7. Flächen für Versorgungsanlagen: Flächen für Versorgungsanlagen, für die Bestimmung von Wasser- oder Abwasserbetrieben; Parkstreifen; Parkbucht; Baumreihe; Straßenbegrenzungslinien; Anfahrsicht; Kolkweg; Fußgängerzone; Fußgängerbereich; Elektrizität; Gas; Fernwärme; Wasserwerk; Wasserbehälter; Umspannung; Pumpwerk; Pumpe; Kläranlage; Müllbeseitigung; Müllkippe; Müllverbrennungsanlage
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Versorgungseinrichtungen: Leitungsrecht; Schutzstreifen längs Masten (Angaben in Metern); Hochspannungsfreileitung (nach § 9 TGL)
9. Grünflächen: Friedhof; Sportplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: Wasserflächen; Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen: Flächen für Aufschüttungen; Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft: Flächen für Landwirtschaft; Flächen für Forstwirtschaft; Flächen für Wald mit Funktion Wald
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen: Flächen für Stellplätze und Garagen; Flächen für Garagen; Hotel; Grenze des Bebauungsplanes
14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen: Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche; Weiler- und Landschaftsschutzgebiet; Naturschutz; Landschaftsschutz; Wasserschutzgebiet; Quellenschutzgebiet; Überschwemmungsgebiet; Grundwasserschutzgebiet; Trinkwasserleitung; Abwasserleitung; Leitungsrecht
15. Bestandsangaben: Sanierungsgebiete; Sanierungsgebiet; Vorhandene Gebäude; Sonderbauten; Friedhofsmauer; Behälter; Friedhofskapelle; Leichenhalle; Flurgrenze; Flurstücksnummer

Gemarkung Bettenfeld — Maßstab 1:1000 — Fotofechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Februar 1980 — Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bettenfeld — V Nr. 12/80

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften vom 03.10.1979 (BGBl. I S. 1629), und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen in Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung, PlZV) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
4. § 7 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 121 Abs. 5 der Landesbauordnung von 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 204).
5. Landesbauordnung vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 204).
6. Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.01.1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1980 (BGBl. I S. 1061).
7. Landespflegegesetz i.d.F. vom 03.12.1979 (GVBl. S. 252).

1. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (Stand: .....)

öffentlich, den ..... Katasteramt

Übereinstimmend ..... (Siegel) Vermessungsdirektor

2. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen in städtebaulicher und vermessungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

öffentlich, den ..... Katasteramt

(Siegel)

Der ~~Gemeinde~~ Ortsgemeinderat hat am 14.10.1974 gem. § 1(3), 2(1) des BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden nach § 2(5) BBauG bei der Planaufstellung beteiligt.

Die Bürger wurden gem. § 2a(2) BBauG in der von ~~Gemeinde~~ Ortsgemeinderat beschlossenen Art und Weise an der Planaufstellung beteiligt.

Hundsrück den 28.6.1985
Als Beauftragter für die Ortsgemeinde Bettenfeld
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a(6) Bundesbaugesetz auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.10.1984 bis 11.11.1985 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 01.01.1984 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Hundsrück den 28.6.1985
Als Beauftragter für die Ortsgemeinde Bettenfeld
Bürgermeister

Als Beauftragter habe ich ~~Bürgermeister~~ am 07.06.1985 den Bebauungsplan gem. § 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 und gem. § 10 BBauG einsehl. der blau eingezeichneten Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Hundsrück den 28.06.1985
Als Beauftragter für die Ortsgemeinde Bettenfeld
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10 BBauG durch Verfügung vom 28.08.1985 Az. 62-610-13-41 Kreisverwaltung

GENEHMIGT

Wittlich den 08.08.1985
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~ Kreisverwaltung vom 08.08.1985 (Az. 62-610-13-41) ist am 23.08.1985 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden kostenlos zu jedermann verfügbar sei.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44c und 155a BBauG sowie § 216 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Hundsrück den 30.08.1985
Als Beauftragter für die Ortsgemeinde Bettenfeld
Bürgermeister

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung
Abteilungsleiter:
Referent für Ortsplanung:
Sachbearbeiter:
den

Ausgefertigt:
5561 Bettenfeld, den 08. Januar 1993
(Zens)
Ortsbürgermeister